

Satzung der Wasserwehr der Stadt Staßfurt

Aufgrund des § 14 Satz 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), in der zur Zeit geltenden Fassung, und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Staßfurt richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Staßfurt nach den § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Staßfurt trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBI. LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
 1. Wachdienst
 - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
 - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
 - c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);
 2. Hilfsdienst
 - a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
 - b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkantung und Verstärkung;
 - c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);

- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Staßfurt.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Staßfurt entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt (oder ein von ihm Bevollmächtigter) hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben.
Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Oberbürgermeister (*oder ein von ihm Bevollmächtigter*) stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - 1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
 - 2. den Versammlungsort,
 - 3. die Art der Alarmierung,
 - 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 - 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - 7. die Ablösung und Versorgung,
 - 8. die Nachrichtenübermittlung;
- (5) Der Stadt Staßfurt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Oberbürgermeister (*oder ein von ihm Bevollmächtigter*) zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 - 1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 - 2. Mitarbeiter der Stadt Staßfurt.

- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Stadt Staßfurt zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Stadt Staßfurt zurückerstattet. Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. 10,00 EUR ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), ist der Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den

René Zok
Oberbürgermeister